



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DER MINISTER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Herrn
Klaus-Jürgen Lehmann
Erneuerbare Energien Rottenburg eG
Wilhelm-Maybach-Str. 8
72108 Rottenburg am Neckar

Stuttgart **17. März 2020**

Durchwahl +49 (711) 126-1263

Aktenzeichen 4 - 4516/8/79

(Bitte bei Antwort angeben!)

Windpark „Länge“ – Entscheidungen des VGH zur Waldumwandlung

Anlage:

Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom
11. März 2020, Az.: 8820.05/39

Sehr geehrter Herr Lehmann,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 16. Januar 2020, in dem Sie die Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen (WEA) im Land vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) zum Windpark „Länge“ kritisieren.

Das Verwaltungsgericht Freiburg (VG) entschied im Frühjahr 2019 erstinstanzlich, dass die bisherige Genehmigungspraxis im Land, nach der die Waldumwandlung isoliert neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt wurde, nicht mit dem § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vereinbar sei. Wegen der Grundsätzlichkeit dieser Fragestellung hat das Land Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des VG eingelegt. Daneben reagierte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit einem Übergangsschreiben vom 8. Juli 2019 an die unteren Immissionsschutzbehörden der Stadt- und Landkreise. Bis zu einer Entscheidung des



VGH wurden in diesem Schreiben für anstehende und bereits laufende Genehmigungsverfahren abhängig vom Verfahrensstand verschiedene Übergangslösungen empfohlen.

Der VGH hat die Entscheidungen des VG mit zwei Beschlüssen vom 17. Dezember 2019 im Wesentlichen bestätigt. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat hierauf unverzüglich reagiert und gemeinsam mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit einem Schreiben vom 11. März 2020 die Genehmigungspraxis an die Rechtsprechung des VGH angepasst. Dieses Schreiben sende ich Ihnen ebenfalls zu.

Zu den Hintergründen der Trennung des Waldumwandlungsgenehmigungsverfahren vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im (mittlerweile ausgelaufenen) Windenergieerlass kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Genehmigungspraxis fußte auf der Rechtsauffassung, dass es sich bei der Waldumwandlungsgenehmigung nicht um eine „die Anlage betreffende behördliche Entscheidung“ im Sinne des § 13 BImSchG, sondern lediglich um eine vorbereitende Maßnahme handele. Diese Frage hatten die zuständigen Ressorts schon im Jahr 2008 erörtert und das Justizministerium Baden-Württemberg um eine Stellungnahme gebeten. In dem Kurzgutachten vom 28. Juli 2009 kommt das Justizministerium zu der Einschätzung, dass die oben dargestellte Rechtsauffassung vertretbar ist. Die 2009 für den Immissionsschutz sowie für den Forst zuständigen Ressorts haben sich diese Einschätzung damals zu Eigen gemacht und sie der gängigen Verwaltungspraxis in den Folgejahren zugrunde gelegt.

Diese Rechtsauffassung war auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Windenergieerlasses im Jahr 2012 nicht einmalig – Nordrhein-Westfalen vertrat zu diesem Zeitpunkt eine ähnliche Ansicht (vgl. beispielsweise „Leitfaden – Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ MKULNV NRW 2012, S. 22). Obergerichtliche Rechtsprechung existierte hierzu in Baden-Württemberg zu diesem Zeitpunkt nicht. Seit Veröffentlichung des Windenergieerlasses sind andere Senate des VGH in ihren Entscheidungen von der Richtigkeit der bisherigen Genehmigungspraxis ausgegangen (so in Az.: 5 S 819/16 und Az.: 8 S 534/15, Rn. 15). Erst die jüngsten Entscheidungen des VGH haben bei dieser Frage für eine klare Rechtslage gesorgt.

Im Fall des Windparks „Länge“ handelt es sich bei dem klagenden Verein mit Sitz in Rheinland-Pfalz um eine bundesweit anerkannte Vereinigung nach § 3 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). Eine solche Anerkennung ist vom Umweltbundesamt ohne Ermessensspielräume zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine bundesweit anerkannte Vereinigung kann nach § 2 UmwRG im gesamten Bundesgebiet Rechtsbehelfe, u.a. gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von WEA, einlegen. Diese Regelungen entsprechen europa- und völkerrechtlichen Vorgaben (Arhus-Konvention), die vom Bundesgesetzgeber im UmwRG umgesetzt wurden und Umweltverbänden möglichst weitreichende Klagebefugnisse einräumen sollen.

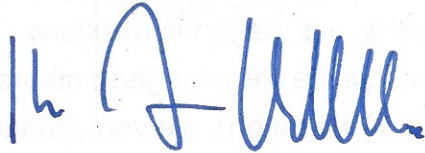
Ich muss ausdrücklich betonen, dass aus den Entscheidungen des VGH mitnichten der von Ihnen befürchtete Baustopp von WEA in Baden-Württemberg folgt. Eine landesweite Abfrage bei den Landratsämtern hat ergeben, dass der weit überwiegende Teil der laufenden Genehmigungsverfahren von WEA bereits entsprechend des Übergangsschreibens vom Juli letzten Jahres an die neue Rechtsprechung angepasst wurde. Im Übrigen ist der Großteil der im Land erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von WEA bestandskräftig. Auf diese Genehmigungen haben die Entscheidungen des VGH keine Auswirkungen.

Daneben war ein weiteres Ergebnis der landesweiten Abfrage, dass kein Windenergievorhaben im gleichen Umfang von den Entscheidungen des VGH betroffen ist wie die Windparks „Blumberg“ und „Länge“. Dies ist Folge des Umfangs der zu rodenden Waldflächen (mehr als 10 Hektar), der im Land (in Bezug auf WEA) einzigartig ist. Hierdurch bestand eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG), woraus für das Verfahren insgesamt (immissionsschutzrechtliche Genehmigung inklusive Waldumwandlungsgenehmigung) eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen gewesen wäre (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV).

Die landesweiten Auswirkungen der Entscheidungen des VGH zum Thema Waldumwandlung auf den Windkraftausbau im Land sollten nicht überschätzt werden. Gleichwohl kann ich Ihren Ärger bezogen auf die konkret betroffenen Vorhaben der Windparks „Blumberg“ und „Länge“ nachvollziehen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft steht derzeit in engem Austausch mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, um die behördenseitigen Heilungsmöglichkeiten zu erörtern. Sollte eine Heilung nicht möglich sein, kommt

wohl leider nur die Neubeantragung in Betracht. Hierbei können Sie sich meiner Unterstützung und meines Einsatzes für eine zügige Bearbeitung durch die beteiligten Behörden gewiss sein.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL